

Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.)

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 06. Mai 2021

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Liegen der Evangelischen Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Evangelischen Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangsleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von 3 Jahren wählt. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans können von der Rektorin/vom Rektor bzw. der Prorektorin/dem Prorektor auf Antrag befristet delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung sind
 - der Nachweis der persönlichen Eignung durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das bei Studienbeginn nicht älter als drei Monate ist und
 - die Vorlage eines ärztlichen Attests, das bei Studienbeginn nicht älter als drei Monate ist, in dem die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Pflegeberufs und das entsprechende Vorliegen des Infektionsschutzes festgestellt wurde. Für das Attest ist das Formular der Hochschule zu nutzen, das auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellt wird.

Zulassungen in diesem Studiengang erfolgen mit der Auflage der Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und des ärztlichen Attests. Das polizeiliche Führungszeugnis und das ärztliche Attest sind zusammen mit den Unterlagen für die Immatrikulation im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens einzureichen.

§ 2 Bewerbungs-/Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich auf 01. September eines Jahres.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich angenommen, und zwar vom 01.05. - 15.09. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Über diese Termine hinausgehende Nachverfahren sind möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
 - Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
 - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
 - Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das bei Studienbeginn nicht älter als drei Monate ist.
 - Ein ärztliches Attest, das bei Studienbeginn nicht älter als drei Monate ist, in dem die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Pflegeberufs und das entsprechende Vorliegen des Infektionsschutzes festgestellt wurde. Für das Attest ist das Formular der Hochschule zu nutzen, das auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellt wird.

Das Führungszeugnis und das ärztliche Attest sind zusammen mit den Unterlagen für die Immatrikulation im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens einzureichen.

§ 3 Quoten/Härtefälle

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.

- (4) Die Kapazität des Studiengangs Pflegewissenschaft umfasst 25 Studienplätze pro Jahr. Sind nicht alle Studienplätze des Studiengangs belegt, so können die nicht belegten Studienplätze durch Studierende aus den beiden Studienformen des Studiengangs Pflege B.A. belegt werden.
- (5) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

§ 4 Auswahlverfahren

Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. 80% der nach Durchführung des Härtefallverfahrens noch zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten rückwirkend zum 01. Mai 2021 in Kraft.

Ludwigsburg, den 6. Mai 2021



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor

